

mitbestimmung

Mitbestimmter Aufsichtsrat im internationalen Konzern

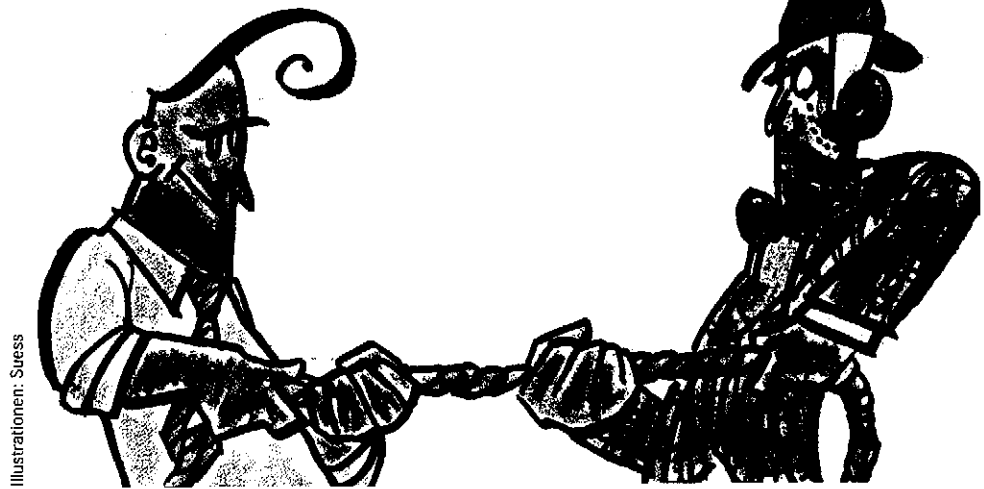
Bei einer deutschen Konzern-Obergesellschaft eines internationalen Konzernverbands kann auch dann ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden sein, wenn sie keine eigene Leitungsmacht ausübt.

(Leitsatz des Bearbeiters)

**Oberlandesgericht Düsseldorf,
Beschluss vom 30.10.2006
I – 26 W 14/06 AktE**

■ Der Fall

Streitgegenstand ist die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats bei einer deutschen Konzern-Obergesellschaft mit nicht mehr als 2.000 Arbeitnehmern. Diese hat mehrere Tochtergesellschaften in Deutschland, an denen sie als Alleingeschäftlerin beteiligt ist. Die Konzern-Obergesellschaft (Antragsgegnerin) ist der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats ent-



Illustrationen: Süss

fallen seien, nachdem grenzüberschreitende Beherrschungsverträge zwischen britischen Zwischengesellschaften der ebenfalls in Großbritannien angesiedelten Konzernmutter und den Tochtergesellschaften abgeschlossen worden waren, mit denen die Steuerung der Tochtergesellschaften auf die Zwischengesellschaften übertragen wurde. Hierdurch habe die Antragsgegnerin ihre Eigenschaft als Teil-Konzernspitze verloren, so dass die Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften bei der Frage, ob ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu bilden ist, der Antrags-

gegnerin nicht mehr zugerechnet werden könnten. Insbesondere fehle es an einem Ansprechpartner für einen mitbestimmten Aufsichtsrat einer deutschen Konzern-Obergesellschaft ohne eigene Leitungsmacht.

■ Die Entscheidung

Der von der Antragsgegnerin vertretene Ansicht folgt das Oberlandesgericht Düsseldorf nicht und stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, einen Aufsichtsrat nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) zu bilden. Nach § 5 Abs. 3 MitbestG gelte die Antragsgegnerin auch nach Abschluss der Beherrschungsverträge als herrschendes Unternehmen, das der Konzernmutter, die mehrheitlich an ihr beteiligt ist, über das Halten der Mehrheitsbeteiligungen an den Tochtergesellschaften ihre beherrschende Stellung vermittele. Die Ausübung eigener Leitungsmacht sei hierfür nicht erforderlich. Einer solchen Betrachtung stehe nicht entgegen, dass Direktiven der Konzernmutter auch über einen zweiten Leitungsstrang, nämlich über Mehrheitsbeteiligungen an den Zwischengesellschaften und deren Beherrschungsverträge mit den Tochtergesellschaften, vermittelt werden könnten, da die Existenz mehrerer Leitungsstränge die Mitbestimmung in einem der Leitungsstränge nicht obsolet mache. Die Aufgaben eines mitbestimmten Aufsichtsrats könnten auch bei einer deutschen Konzern-Obergesellschaft ohne eigene Leitungsmacht vielfältig sein.

Wolfgang Trittin,
Rechtsanwalt in Frankfurt am Main
www.trittin-rechtsanwaelte.de

■ Bedeutung für die Praxis

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ist uneingeschränkt zuzustimmen. Schon nach dem Gesetzeswortlaut des § 5 Abs. 3 MitbestG kommt es auf eine tatsächliche Leitung des die Beherrschung vermittelnden Unternehmens nicht an. Es reicht aus, wenn eine nicht mitbestimmte Konzernspitze in irgendeiner Weise „über“ eine Konzern-Obergesellschaft auf die nachgeordneten Unternehmen einwirken kann. Entscheidend ist also die Vermittlung der Mehrheitsbeteiligungen an den Tochtergesellschaften.

Auch wenn ein mitbestimmter Aufsichtsrat bei einer deutschen Konzern-Obergesellschaft ohne eigene Leitungsmacht im Einzelfall hinter den üblichen Einflussmöglichkeiten zurückbleiben muss, ist er insbesondere nicht funktionslos, sondern kann seine Mitbestimmung bei der in Deutschland ansässigen Konzern-Obergesellschaft ausüben. Seine Aufgaben können insbesondere Informationsrechte umfassen sowie die Mög-

lichkeit, präventiv zu agieren und im Vorfeld weitreichender Entscheidungen auf die Willensbildung im Konzern Einfluss zu nehmen und sich notfalls den Weisungen der Konzernspitze zu widersetzen. Ansprechpartner sind also ausreichend vorhanden.

Der Intention des § 5 MitbestG, wonach Mitbestimmung überall dorthin in einen Konzern ausgedehnt werden soll, wo ein Zusammenwirken mit unabhängigen Partnern in irgendeiner Form möglich ist, würde es außerdem zuwiderlaufen, wenn es im Belieben einer Konzernspitze stünde, die Bildung eines mitbestimmten Aufsichtsrats durch den Abschluss grenzüberschreitender Beherrschungsverträge zu verhindern oder einen bereits errichteten mitbestimmten Aufsichtsrat auf diese Weise zu beseitigen. In § 5 Abs. 3 MitbestG liegt ein allgemeiner Rechtsgedanke, der auch die Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz und insbesondere die des Konzernbetriebsrats sichert.